

STANDORTBESTIMMUNG DER
FÜHRUNGSAUFSICHT:

REFORMBEDARF MIT AUSBLICK ZUR
NEUGESTALTUNG DER FÜHRUNGSAUFSICHT
(AKTUALISIERTE UND VERBESSERTE FASSUNG
STAND 11/2022)

ÜBERSICHT

- Exkurs: Abstinenzweisungen im Rahmen der Führungsaufsicht
- Geschichte der Führungsaufsicht
- Organisation der Sozialen Dienste der Justiz
- Verwaltungsvorschriften der Länder
- Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung der Führungsaufsicht

EXKURS: ABSTINENZWEISUNGEN IM RAHMEN DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Führungsaufsicht: Anordnung der Strafvollstreckungskammer zu abstinentem Verhalten eines Alkoholkranken ohne vorherige Therapie

Leitsatz

1. Die Weisung an einen erkanntermaßen alkoholkranken Menschen im Rahmen der Führungsaufsicht, keine alkoholischen Getränke zu sich zu nehmen, verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und ist mit § 68b Abs. 3 StGB nicht zu vereinbaren.

2. Eine solche Weisung zur künftigen Lebensführung ist regelmäßig erst zulässig, wenn zuvor eine entsprechende Therapie erfolgreich abgeschlossen wurde.

OLG Dresden, Beschluss vom 13. Juli 2009 – 2 Ws 291/09 –, juris

EXKURS: ABSTINENZWEISUNGEN IM RAHMEN DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Führungsaufsicht: Weisung der Drogenabstinenz an einen Suchtkranken

Leitsatz

Die auf § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB gestützte Weisung, während der Dauer der Führungsaufsicht keine Suchtmittel zu sich zu nehmen, **begegnet** bei einem langjährig suchtkranken, bislang nicht erfolgreich behandelten Verurteilten im Regelfall **rechtlichen Bedenken**.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 21. September 2017 – 1 Ws 316/17 –, juris

EXKURS: ABSTINENZWEISUNGEN IM RAHMEN DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Zumutbarkeit von Weisung zur Unterlassung von Rauschmittelkonsum

Leitsatz

Bei suchtabhängigen Personen, die nicht oder nicht erfolgreich behandelt werden konnten, **darf** eine Weisung, jeglichen Konsum von Rauschmitteln zu unterlassen, **nicht erteilt werden**, weil es in der Regel an der Zumutbarkeit des verlangten Verhaltens im Sinne von § 68b Abs. 2 StGB fehlt.

Orientierungssatz

Eine Weisung zur Unterlassung jeglichen Rauschmittelkonsums darf bei anerkannt suchtabhängigen Personen, die nicht oder nicht erfolgreich behandelt werden konnten, im Rahmen der Führungsaufsicht in der Regel nicht erteilt werden. Denn es fehlt in der Regel an der Zumutbarkeit des verlangten Verhaltens.

Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17. Dezember 2019 – I Ws (s) 451/19 –, juris

EXKURS: ABSTINENZWEISUNGEN IM RAHMEN DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Rechtmäßigkeit einer Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht gegen einen alkoholkranken Verurteilten

Orientierungssatz

Die Weisung der Strafvollstreckungskammer gegen einen alkoholkranken Gefangenen, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug im Rahmen der Führungsaufsicht keinen Alkohol – gleich in welcher Form - zu sich zu nehmen, **entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 Ziff. 10 StGB und ist verhältnismäßig.**

OLG Köln, Beschluss vom 13. September 2010 – 2 Ws 568/10 –, juris

EXKURS: ABSTINENZWEISUNGEN IM RAHMEN DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Unverhältnismäßigkeit einer Abstinenzweisung im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b Abs 1 S 1 Nr 10 StGB) bei erfolglos therapiertem, langjährig drogenabhängigem Delinquenten - Verletzung von Art 2 Abs 1 GG i.V.m. Art 20 Abs 3 GG

Leitsätze:

Eine Abstinenzweisung ist regelmäßig dann verhältnismäßig, wenn sie gegenüber einer Person angeordnet wird, die ohne weiteres zum Verzicht auf den Konsum von Suchtmitteln fähig ist, und wenn im Falle erneuten Alkohol- oder Suchtmittelkonsums mit der Begehung erheblicher, die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit betreffender Straftaten zu rechnen ist.

Unzumutbar ist eine Abstinenzweisung jedenfalls in Fällen, in denen ein langjähriger, mehrfach erfolglos therapierter Suchtabhängiger krankheitsbedingt nicht zu nachhaltiger Abstinenz in der Lage ist und von ihm keine erheblichen Straftaten drohen. In einem solchen Fall ist eine strafbewehrte Abstinenzweisung gem § 68b Abs 1 Nr 10 StGB als unzumutbare Anforderung an die Lebensführung iS von § 68b Abs 3 StGB und damit zugleich als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit anzusehen.

BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 30. März 2016 – 2 BvR 496/12 –, juris

EXKURS: ABSTINENZWEISUNGEN IM RAHMEN DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Voraussetzungen für eine Abstinenzweisung

Leitsatz

1. Grundsätzlich ist eine Abstinenzweisung nach zulässig, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, der Alkohol- bzw. Rauschmittelkonsum könne zur Gefahr weiterer Straftaten beitragen. Maßgeblich ist nicht das Rückfallrisiko an sich, sondern die Wahrscheinlichkeit eines "Beitrags" zu strafbaren Handlungen. Mit einer entsprechenden Abstinenzweisung dürfen jedoch keine unzumutbaren Anforderungen an die Lebensführung des Verurteilten gestellt werden.

2. Allein der Umstand, dass es sich bei einem Probanden um einen langjährigen, nicht erfolgreich behandelten Suchtkranken handelt, macht eine Abstinenzweisung nicht von vornherein unzulässig. Entscheidend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls. **Insbesondere kommt es für die Zulässigkeit einer solchen Weisung darauf an, ob die begründete Aussicht besteht, der mit der Weisung verfolgte Zweck - die Wahrscheinlichkeit des Beitrags zu strafbaren Handlungen zu verringern - könne erreicht werden.**

OLG Hamm, Beschluss vom 03. Januar 2019 – 5 Ws 486/18 –, juris

EXKURS: ABSTINENZWEISUNGEN IM RAHMEN DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Zulässigkeit einer Abstinenzweisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 10 StGB bei einem Suchtkranken

Leitsätze

1. Eine Abstinenzweisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 10 StGB gegenüber einem suchtkranken Verurteilten ist nur unter Beachtung besonderer Anforderungen an die Zumutbarkeit dieser Weisung zulässig und erfordert eine Abwägung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

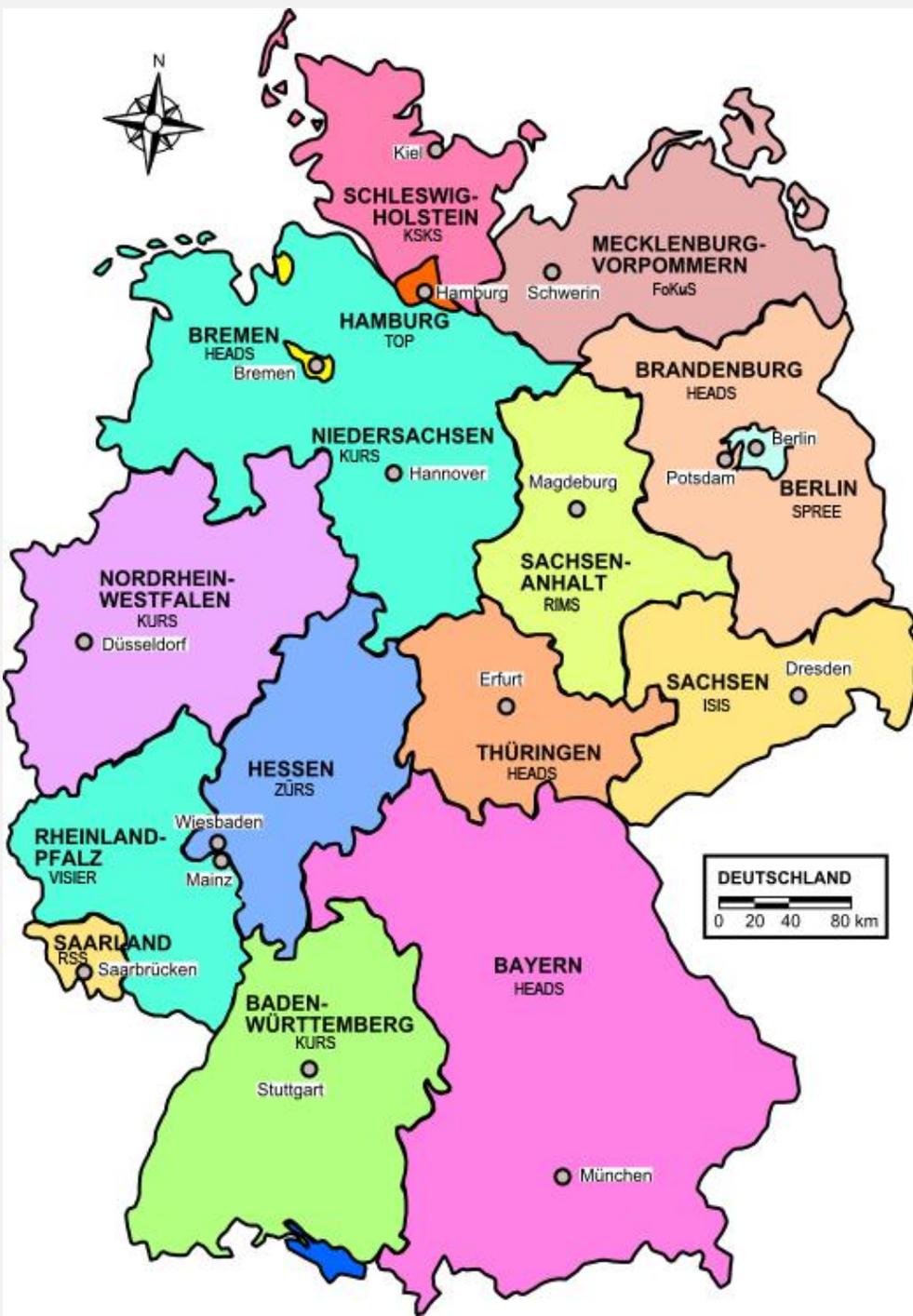
2. Hat der Suchtkranke bereits länger abstinent zu leben vermocht und ist ein Wille festzustellen, Rückfälle zu vermeiden und dazu aus einer früheren Therapie erlernte Verhaltensweisen anzuwenden, dann kann dies als Anhaltspunkt dafür angesehen werden, dass eine Abstinenzweisung keine unzumutbaren Anforderungen an den suchtkranken Verurteilten beinhaltet.

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Beschluss vom 10. März 2022 – I Ws 18/22 –, juris

ORGANISATION DER SOZIALEN DIENSTE DER JUSTIZ

Land	Organisationsform	Organisatorische Zuordnung
BW	Gerichtshilfe & Bewährungshilfe	Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
BY	Gerichtshilfe/Bewährungshilfe	Staatsanwaltschaften/Landgerichte
BE	Gerichtshilfe & Bewährungshilfe	Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
BB	Gerichtshilfe & Bewährungshilfe & Führungsaufsichtsstelle	Oberlandesgericht Brandenburg
HB	Gerichtshilfe & Bewährungshilfe	Senator für Justiz und Verfassung
HH	Gerichtshilfe & Bewährungshilfe	Bezirksamt Eimsbüttel
HE	Gerichtshilfe/Bewährungshilfe	Staatsanwaltschaften/Landgerichte
MV	Gerichtshilfe & Bewährungshilfe & Führungsaufsichtsstelle	Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit
NI	Gerichtshilfe & Bewährungshilfe	Oberlandesgericht Oldenburg
NW	Gerichtshilfe & Bewährungshilfe	Landgerichte
RP	Gerichtshilfe/Bewährungshilfe	Staatsanwaltschaften/Landgerichte
SL	Gerichtshilfe & Bewährungshilfe & Führungsaufsichtsstelle	Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe/Einrichtung im Geschäftsbereich des Justizministeriums
SN	Gerichtshilfe & Bewährungshilfe	Landgerichte
ST	Gerichtshilfe & Bewährungshilfe	Justizministerium
SH	Gerichtshilfe/Bewährungshilfe	Staatsanwaltschaften/Landgerichte
TH	Gerichtshilfe & Bewährungshilfe	Oberlandesgericht Thüringen

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN DER LÄNDER



- **Bayern** (Verwaltungsvorschrift **HEADS** = Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter)
- **Baden-Württemberg** (Verwaltungsvorschrift **K. U. R. S.** = Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftägern)
- **Berlin** (Verwaltungsvorschrift **SPREE** = Sexualstraftäter Prävention (bei) Rückfallgefahr (durch) Eingriffsmaßnahmen und Ermittlungen)
- **Brandenburg** (Verwaltungsvorschrift **HEADS** = Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Straftäter)
- **Bremen** (Verwaltungsvorschrift **HEADS** = Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter)
- **Hamburg** (Verwaltungsvorschrift **TOP** = Täter Orientierte Prävention)
- **Hessen** (Verwaltungsvorschrift **ZÜRS** = Zentralstelle zur Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter)
- **Mecklenburg-Vorpommern** (Verwaltungsvorschrift **FoKuS** = Für optimierte Kontrolle und Sicherheit)
- **Niedersachsen** (Verwaltungsvorschrift **K. U. R. S.** = Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftägern)
- **Nordrhein-Westfalen** (Verwaltungsvorschrift **K. U. R. S.** = Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftägern)
- **Rheinland-Pfalz** (Verwaltungsvorschrift **VISI ER** = Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor Inhaftierten und entlassenen Rückfalltägern)
- **Saarland** (Verwaltungsvorschrift **RSS** = Rahmenrichtlinie zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftägern)
- **Sachsen** (Verwaltungsvorschrift **ISIS** = Informationssystem zur Intensivüberwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter)
- **Sachsen-Anhalt** (Verwaltungsvorschrift **RiMS** = Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter)
- **Schleswig-Holstein** (Verwaltungsvorschrift **KS KS** = Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter)
- **Thüringen** (Verwaltungsvorschrift **HEADS** = Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter)

Während in allen Bundesländern Sexualstraftäter ausnahmslos überwacht werden, finden Gewaltstraftäter nur in den Richtlinien Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Hamburgs und Rheinland-Pfalz' Erwähnung.

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN DER LÄNDER

- Die grundlegende Ablehnung von Sexual-, aber auch Gewaltstraftaten, ist ein Ausfluss von modernen und entwickelten Gesellschaften, in denen Gleichberechtigung angestrebt wird und das Recht auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung eine besondere Bedeutung erlangt hat. Durch die mediale Aufbereitung von Nachrichten und die damit verbundene Sensibilisierung der Öffentlichkeit wird ein besonderes Klima der Aufmerksamkeit geschaffen, das aber nicht immer hilfreich für die tatsächliche Bewertung der Umstände sein muss.
- Legt man die Zahlen zu einschlägigen Rückfalluntersuchungen zu Grunde, sind erwachsene Sexualstraftäter mit einer Rückfallquote von etwa 10 Prozent relativ ungefährdet, erneut einschlägig aufzufallen. Bezieht man nun noch die Rückfallquote bei Tötungsdelikten mit ein, die mit weniger als einem Prozent ausgesprochen niedrig liegt, muss man feststellen, dass der „klassische Rückfalltäter“, wie ihn die Öffentlichkeit zu erkennen vermag, möglicherweise gar nicht unter den Sexual- und Gewaltstraftätern zu finden ist.

ENTWURF EINES GESETZES ZUR NEUGESTALTUNG DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Problem und Ziel

- Die Führungsaufsicht gewährleistet eine nachsorgende Betreuung von Täterinnen und Tätern, deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug aus unterschiedlichen Gründen gefährdet erscheint und die daher im Besserungs- und im Sicherheitsinteresse in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen.
- Sie hat damit sowohl eine erhebliche kriminalpolitische als auch – im Hinblick auf ihre hohen Anwendungszahlen – eine große praktische Bedeutung.

ENTWURF EINES GESETZES ZUR NEUGESTALTUNG DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Problem und Ziel

- Die Führungsaufsicht in ihrer bisherigen Form hat das Ziel, nämlich insbesondere gefährliche und gefährdete Täterinnen und Täter zu begleiten, wegen der stark steigenden Fallzahlen zum Teil aus den Augen verloren.
- Nach Schätzungen dürften etwa 25 Prozent der Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe aus rechtlicher Sicht der Führungsaufsicht unterliegen. Dies hängt neben der hohen Zahl von sogenannten Vollverbüßern im Strafvollzug in den vergangenen Jahren insbesondere auch mit den stark gestiegenen Zahlen im Bereich der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zusammen.
- Ziel der Neugestaltung der Führungsaufsicht ist es deshalb, unnötige Doppelstrukturen zu vermeiden, die rechtlichen Regelungen deutlich zu vereinfachen sowie die Eintrittsgründe für die Führungsaufsicht neu zu definieren. Es sind klare Zuständigkeiten zu schaffen sowie eine effiziente und praktische Handhabung der Führungsaufsicht zu ermöglichen.

ENTWURF EINES GESETZES ZUR NEUGESTALTUNG DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Lösung

- Die Eintrittsgründe zur Führungsaufsicht werden angepasst und deutlich eingeschränkt. In den Fällen der Aussetzung einer Unterbringung zur Bewährung soll die Aufsichtsstelle künftig nicht mehr zuständig werden.
 - Die Gerichte nehmen an dieser Stelle - wie in der Praxis längst üblich - die Überwachung und Kontrolle der Aussetzung der Unterbringung vor.
 - Sie entscheiden über die Ausgestaltung der Maßregel und ordnen gegebenenfalls eine Krisenintervention bzw. den Widerruf der Maßregelaussetzung zur Bewährung an.
 - Strafanträge nach § 145a StGB sind bei diesem Probandenkreis unverhältnismäßig.
 - Gleiches gilt für die Entfristung von Maßregelpatienten mit einer positiven Sozialprognose.
 - Die maximale Höchstdauer einer Maßregelaussetzung zur Bewährung (7,5 Jahre) ist ausreichend.
 - Das bisher nicht praktikable Zusammenspiel von Aufsichtsstelle und Strafvollstreckungskammer im Rahmen einer Maßregelaussetzung zur Bewährung ist zu beenden.

SYNOPSIS

Bestehende Gesetzgebung	Neugestaltete Gesetzgebung
<p style="text-align: center;">§ 67b</p> <p style="text-align: center;">Aussetzung zugleich mit der Anordnung</p> <p>(1) Ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt an, so setzt es zugleich deren Vollstreckung zur Bewährung aus, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann. Die Aussetzung unterbleibt, wenn der Täter noch Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, die gleichzeitig mit der Maßregel verhängt und nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.</p> <p>(2) Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 67b</p> <p style="text-align: center;">Aussetzung zugleich mit der Anordnung</p> <p>(1) Ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt an, so setzt es zugleich deren Vollstreckung zur Bewährung aus, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann. Die Aussetzung unterbleibt, wenn der Täter noch Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, die gleichzeitig mit der Maßregel verhängt und nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.</p> <p>(2) Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein. Die Aufgaben der Aufsichtsstelle nach § 68a ff. StGB werden vom Gericht übernommen.</p>

Analog zu der Änderung in § 67b StGB „Die Aufgaben der Aufsichtsstelle...“ sollte bei den §§ 67c StGB und 67d Abs. 2 StGB verfahren werden.

ENTWURF EINES GESETZES ZUR NEUGESTALTUNG DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Lösung

- Vor dem Hintergrund der in den Ländern geschaffenen Überwachungsprogramme (HEADS, KURS, etc.) für Sexual- und teilweise auch Gewaltstraftäter sind die Eintrittsgründe für eine Führungsaufsicht nach § 68f Abs. I StGB zum Teil an die Eintrittsgründe der Sicherungsverwahrung anzupassen und damit ebenfalls deutlich zu verschlanken. Die Führungsaufsicht soll sich in Zukunft verstärkt auf gefährliche und gefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter fokussieren und sich nicht im Sinne eines „net-widening“ Effektes für sämtliche Täterinnen und Täter Gruppen nach einer Vollverbüßung verantwortlich zeigen. Die flächendeckende Einführung der Überwachungsprogramme (HEADS, KURS etc.) in den Ländern hat gezeigt, an welchen Stellen ein besonderer Bedarf in der Nachsorge im Rahmen der Führungsaufsicht liegen sollte. Mit der Neujustierung wird dieser Gegebenheit Rechnung getragen.
- Im Ergebnis dieser Anpassungen sollte die Strafrestausssetzung zur Bewährung gemäß § 57 StGB nach Verbüßung von zwei Drittel der verhängten zeitigen Freiheitsstrafe - wie in den skandinavischen Ländern längst üblich - zum Regelfall werden.

SYNOPSIS

Bestehende Gesetzgebung	Neugestaltete Gesetzgebung
<p>§ 68f</p> <p>Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes</p> <p>(1) Ist eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten oder eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen Straftaten der in § 181b genannten Art vollständig vollstreckt worden, tritt mit der Entlassung der verurteilten Person aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein. Dies gilt nicht, wenn im Anschluss an die Strafverbüßung eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.</p> <p>(2) Ist zu erwarten, dass die verurteilte Person auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, ordnet das Gericht an, dass die Maßregel entfällt.</p>	<p>§ 68f</p> <p>Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes</p> <p>(1) Ist eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten die</p> <p>a) sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet oder</p> <p>b) unter den Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils oder unter das Völkerstrafgesetzbuch oder das Betäubungsmittelgesetz fällt und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist</p> <p>vollständig vollstreckt worden, tritt mit der Entlassung der verurteilten Person aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein. Dies gilt nicht, wenn im Anschluss an die Strafverbüßung eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.</p> <p>(2) Ist zu erwarten, dass die verurteilte Person auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, ordnet das Gericht an, dass die Maßregel entfällt.</p>

ENTWURF EINES GESETZES ZUR NEUGESTALTUNG DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Lösung

- Die Möglichkeit, Proband*innen der Führungsaufsicht im Rahmen einer Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StGB in ein therapeutisches Behandlungszimmer „zu zwingen“, soll auf maximal ein Jahr begrenzt werden. Einer übermäßig lang angelegten „Therapie Motivations-Maßnahme“ gegen den Willen des Verurteilten, soll damit Einhalt geboten werden. Sollte sich innerhalb der einjährigen Vorstellungsweisung keine Therapiemotivation beim Probanden einstellen, ist die Maßnahme zu beenden. Sollte eine Therapiemotivation entstanden sein, ist die Anordnung einer Therapieweisung nach § 68b Abs. 2 StGB durch das Gericht in Betracht zu ziehen.

SYNOPSIS

Bestehende Gesetzgebung	Neugestaltete Gesetzgebung
<p>§ 68b Weisungen</p> <p>(I) Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,</p> <p>II. sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen oder</p>	<p>§ 68b Weisungen</p> <p>(I) Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,</p> <p>II. sich für die Dauer von maximal einem Jahr zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen</p>

ENTWURF EINES GESETZES ZUR NEUGESTALTUNG DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Lösung

- Die Möglichkeit der Entfristung einer Führungsaufsicht nach § 68c Abs. 3 StGB wird an die Eintrittsgründe angepasst.

SYNOPSIS

Bestehende Gesetzgebung	Neugestaltete Gesetzgebung
<p data-bbox="843 541 901 565">§ 68c</p> <p data-bbox="736 569 1009 594">Dauer der Führungsaufsicht</p> <p data-bbox="473 626 1238 679">(3) Das Gericht kann die Führungsaufsicht über die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 hinaus unbefristet verlängern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="473 684 1263 851">1. in Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 2 aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass die verurteilte Person andernfalls alsbald in einen Zustand nach § 20 oder § 21 geraten wird, infolge dessen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten zu befürchten ist, oder <li data-bbox="473 855 1263 965">2. sich aus dem Verstoß gegen Weisungen nach § 68b Absatz 1 oder 2 oder auf Grund anderer bestimmter Tatsachen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist, und <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="473 969 1263 1079">a) gegen die verurteilte Person wegen Straftaten der in § 181b genannten Art eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde oder <li data-bbox="473 1083 1263 1250">b) die Führungsaufsicht unter den Voraussetzungen des § 68b Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 eingetreten ist und die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, verhängt oder angeordnet wurde. <p data-bbox="473 1255 1263 1279">Für die Beendigung der Führungsaufsicht gilt § 68b Absatz 1 Satz 4 entsprechend.</p>	<p data-bbox="1658 541 1717 565">§ 68c</p> <p data-bbox="1551 569 1824 594">Dauer der Führungsaufsicht</p> <p data-bbox="1289 626 2079 793">((3) Das Gericht kann die Führungsaufsicht über die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 hinaus unbefristet verlängern, wenn sich aus dem Verstoß gegen Weisungen nach § 68b Absatz 1 oder 2 oder auf Grund anderer bestimmter Tatsachen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist.</p> <p data-bbox="1289 798 2079 822">Für die Beendigung der Führungsaufsicht gilt § 68b Absatz 1 Satz 4 entsprechend.</p>

ENTWURF EINES GESETZES ZUR NEUGESTALTUNG DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Lösung

- Die Beendigung einer - auch unbefristeten - Führungsaufsicht durch den Eintritt einer neuen Führungsaufsicht ist nun eindeutig geklärt und wird durch die Neuregelung unstrittig entschieden. Die Problematik von doppelten Führungsaufsichten wird damit endgültig beendet.
- Weiterhin wird das Verhältnis von Führungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung entsprechend der obergerichtlichen Rechtsprechung neu definiert. Es wird klargestellt, dass zwischen der angeordneten und der gesetzlich eingetretenen Führungsaufsicht nicht mehr unterschieden wird. Weiterhin soll der in der Praxis kaum genutzte und inhaltlich unklare § 68g Abs. 2 StGB entfallen.
- Im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch wird in Artikel 295 Abs. 2 klargestellt, dass der Leiter der Aufsichtsstelle die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Die Fragestellungen der Führungsaufsicht sind mit rechtlichen Gegebenheiten gespickt, so dass eine Voraussetzung wie „Beamter des höheren Dienstes“, nicht ausreichen kann.

SYNOPSIS

Bestehende Gesetzgebung § 68e Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht	Neugestaltete Gesetzgebung § 68e Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht
<p>(1) Soweit sie nicht unbefristet oder nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel (§ 67b Absatz 2, § 67c Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 4, § 67d Absatz 2 Satz 3) eingetreten ist, endet die Führungsaufsicht endet</p> <ol style="list-style-type: none">1. mit Beginn des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel,2. mit Beginn des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, neben der eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet ist,3. mit Eintritt einer neuen Führungsaufsicht. <p>In den übrigen Fällen ruht die Führungsaufsicht während der Dauer des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel. Das Gericht ordnet das Entfallen einer nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel eingetretenen Führungsaufsicht an, wenn es ihrer nach Eintritt eines in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Umstandes nicht mehr bedarf. 4. Tritt eine neue Führungsaufsicht zu einer bestehenden unbefristeten oder nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel eingetretenen Führungsaufsicht hinzu, ordnet das Gericht das Entfallen der neuen Maßregel an, wenn es ihrer neben der bestehenden nicht bedarf.</p> <p>...</p>	<p>(1) Die Führungsaufsicht endet mit dem Eintritt einer neuen Führungsaufsicht. Die Führungsaufsicht ruht während der Dauer des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel.</p> <p>(2) Das Gericht hebt die Führungsaufsicht auf, wenn zu erwarten ist, dass die verurteilte Person auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Die Aufhebung ist frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer zulässig. Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Aufhebung der Führungsaufsicht unzulässig ist.</p> <p>(3) Ist unbefristete Führungsaufsicht eingetreten, prüft das Gericht</p> <ol style="list-style-type: none">1. in den Fällen des § 68c Abs. 2 Satz 1 spätestens mit Verstreichen der Höchstfrist nach § 68c Abs. 1 Satz 1,2. in den Fällen des § 68c Abs. 3 vor Ablauf von zwei Jahren, ob eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 geboten ist. Lehnt das Gericht eine Aufhebung der Führungsaufsicht ab, hat es vor Ablauf von zwei Jahren von neuem über eine Aufhebung der Führungsaufsicht zu entscheiden.

SYNOPSIS

Bestehende Gesetzgebung	Neugestaltete Gesetzgebung
<p style="text-align: center;">§ 68g</p> <p style="text-align: center;">Führungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung</p> <p>(1) Ist die Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes angeordnet oder das Berufsverbot zur Bewährung ausgesetzt und steht der Verurteilte wegen derselben oder einer anderen Tat zugleich unter Führungsaufsicht, so gelten für die Aufsicht und die Erteilung von Weisungen nur die §§ 68a und 68b. Die Führungsaufsicht endet nicht vor Ablauf der Bewährungszeit.</p> <p>(2) Sind die Aussetzung zur Bewährung und die Führungsaufsicht auf Grund derselben Tat angeordnet, so kann das Gericht jedoch bestimmen, daß die Führungsaufsicht bis zum Ablauf der Bewährungszeit ruht. Die Bewährungszeit wird dann in die Dauer der Führungsaufsicht nicht eingerechnet.</p> <p>(3) Wird nach Ablauf der Bewährungszeit die Strafe oder der Strafrest erlassen oder das Berufsverbot für erledigt erklärt, so endet damit auch eine wegen derselben Tat angeordnete Führungsaufsicht. Dies gilt nicht, wenn die Führungsaufsicht unbefristet ist (§ 68c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3).</p>	<p style="text-align: center;">§ 68g</p> <p style="text-align: center;">Führungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung</p> <p>(1) Ist die Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes angeordnet oder das Berufsverbot zur Bewährung ausgesetzt und steht der Verurteilte wegen derselben oder einer anderen Tat zugleich unter Führungsaufsicht, so gelten für die Aufsicht und die Erteilung von Weisungen nur die §§ 68a und 68b. Die Führungsaufsicht endet nicht vor Ablauf der Bewährungszeit.</p> <p>(2) weggefallen</p> <p>(2) Wird nach Ablauf der Bewährungszeit die Strafe oder der Strafrest erlassen oder das Berufsverbot für erledigt erklärt, so endet damit auch eine wegen derselben Tat angeordnete oder gesetzlich eingetretene Führungsaufsicht. Dies gilt nicht, wenn die Führungsaufsicht unbefristet ist (§ 68c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3).</p>

ENTWURF EINES GESETZES ZUR NEUGESTALTUNG DER FÜHRUNGSAUFSICHT

Ergebnis

- Die deutliche Verringerung der Fallzahlen der Aufsichtsstelle und die Konzentration auf tatsächlich gefährliche und gefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter bringt die Aufsichtsstellen an den Kern ihrer Aufgabenstellung zurück. Durch diesen Umstand kann auch in den Justizverwaltungen die Akzeptanz für das Instrument der Führungsaufsicht weiter steigen und sich die tatsächliche Ausstattung in den Ländern verbessern.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

- Durch die Vermeidung von doppelten Betreuungen durch Gerichte, Aufsichtsstellen, die Sozialen Dienste der Justiz und die Forensischen Ambulanzen sind deutlich spürbare Einsparungen und eine erhebliche Effizienzsteigerung zu erwarten. Weiterhin ist durch eine spürbare Senkung der Fallzahlen in den Aufsichtsstellen um ca. 1/3 der Fälle eine erhebliche Senkung des Verwaltungsaufwandes bei allen in der Führungsaufsicht beteiligten Stellen zu erwarten.

**VIELEN DANK FÜR EURE/IHRE
AUFMERKSAMKEIT – FRAGEN?**

Bernd Kammermeier